

Entwurf

Satzung der Stadt Gütersloh

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“

vom 30.06.2020

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Gütersloh vom 17.07.2018 für den teilräumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“, die am 20.07.2018 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB (erstmalig) um ein Jahr bis zum 19.07.2021 verlängert.

§ 2

Alle weiteren Bestimmungen der Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ vom 17.07.2018 gelten unverändert fort.

§ 3

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“, rechtsverbindlich geworden ist.

Anlage: Übersichtskarte- Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre, Maßstab 1: 5000